



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP
Fraktion - Verwendung der Swisslos-Fonds-Gelder ([2014-357](#))

Datum: 16. Dezember 2014

Nummer: 2014-357

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP Fraktion - Verwendung der Swisslos-Fonds-Gelder ([2014-357](#))

vom 16. Dezember 2014

1. Text der Interpellation

Am 23. Oktober 2014 reichte Hans-Jürgen Ringgenberg die Interpellation "Verwendung der Swisslos-Fonds-Gelder" (2014-357) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Dem kantonalen Swisslos-Fonds werden 71% des dem Kanton zufallenden Anteils am Reingewinn der Swisslos Interkantonalen Landeslotterie zugewiesen. Über die Verwendung entscheidet einzig und allein der Regierungsrat.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Nach welchen Kriterien werden die Mittel bei der Vergabe prozentual auf die Kantone Basel-Land, Basel-Stadt und andere Kantone sowie auf ausländische Projekte aufgeteilt ?*
- 2. Gibt es einen Verteilschlüssel, der sicherstellt, dass der grössere Anteil für Projekte im eigenen Kanton verbleibt ?*
- 3. Wie überwacht der Kanton bei ausserkantonalen Projekten und ausländischen Entwicklungsprojekten konkret die bestimmungsgemässe und korrekte Verwendung der Mittel ?*
- 4. Erfolgt bei ausländischen Projekten eine Kontrolle vor Ort ? Wenn ja, wer nimmt diese vor ?*
- 5. Wieviel Gesuche für Projekte der ausländische Entwicklungszusammenarbeit gehen jährlich ein und werden letztlich anzahl- und betragsmässig bewilligt ?*
- 6. Wie bemisst sich bei solchen Projekten die Beitragshöhe ?*
- 7. Verfügt die kantonale Verwaltung des Swisslos-Fonds bei ausländischen Projekten bei der Gesuchsprüfung über genügend eigene Kompetenz ? Woher kommt allenfalls Support ?*

Für die baldige schriftliche Beantwortung dieser Fragen danke ich im Voraus bestens.

2. Einleitende Bemerkungen

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 des [Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten \(SR 935.51\)](#) und nach Artikel 7 der [Interkantonalen Vereinbarung betreffend die Durchführung von Lotterien \(SR 935.53\)](#) sind die Kantone verpflichtet, ihren Anteil am Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zuzuwenden; die Verwendung für sportliche Zwecke gilt als gemeinnützig. Der Entscheid darüber, welchem Zweck der Anteil des Kantons zugewendet werden soll, steht der zuständigen Behörde des betreffenden Kantons zu. Der Anteil darf aber auf keinen Fall zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen verwendet werden. Die Verteilung der Swisslos-Gelder ist in der Vereinbarung vom 26. Mai 1937 über die gemeinsame Durchführung von Lotterien geregelt. Diese Regelung wurde vom Landrat [1985](#) und [2001](#) sowie der [Volksabstimmung von 2001](#) bestätigt und besagt, dass der Regierungsrat über die Gelder bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf Gelder aus dem Swisslos-Fonds besteht nicht.

Die Liquidität des Swisslos-Fonds wird durch die Finanz- und Kirchendirektion, welche auch die Fondsreserven verwaltet, gewährleistet. Mindestens die jährlichen Einnahmen müssen jederzeit abrufbar sein. Die Buchführung wird durch die Zentrale Buchhaltung der Sicherheitsdirektion geleistet. Eine Ausgabenbudgetierungspflicht besteht nicht.

Das Parlament nimmt im Rahmen der ordentlichen Jahresrechnung von den Einnahmen und Ausgaben des Swisslos-Fonds Kenntnis¹. Die Geschäftsführung der Fondsverwaltung wird durch die Finanzkontrolle geprüft.

Beantwortung der Fragen

Frage 1

Nach welchen Kriterien werden die Mittel bei der Vergabe prozentual auf die Kantone Basel-Land, Basel-Stadt und andere Kantone sowie auf ausländische Projekte aufgeteilt ?

Bei der Vergabe gibt es keine prozentualen Aufteilungen. Es erfolgt eine Unterteilung in den Bereichen, nicht aber in den lokalen Gegebenheiten, mit Ausnahme der ausländischen Projekte.

Frage 2

Gibt es einen Verteilschlüssel, der sicherstellt, dass der grössere Anteil für Projekte im eigenen Kanton verbleibt ?

Der [Landratsbeschluss, letztmals am 1. Juli 1985 geändert](#), enthält unter anderem auch die Bestimmung, dass für die Entwicklungs- sowie Katastrophen- und humanitäre Hilfe im In- und Ausland namhafte und der Sache angemessene Beiträge verwendet werden. In der Umsetzung dieser landrätlichen Forderung definierte der Regierungsrat dieses "namhaft und der Sache angemessen" mit 10 bis 15 Prozent des jährlichen Reingewinns und zwar zu einem Drittel für das Inland und zu zwei Dritteln für die ausländische Entwicklungszusammenarbeit sowie die humanitäre Katastrophenhilfe. Es ist ausserdem anzumerken, dass gemäss Verordnung zu unterstützende Projekte nicht ausschliesslich im eigenen Kanton zu realisieren sind, sondern einen engen Bezug zum Kanton haben müssen und/oder einer breiteren Baselbieter Bevölkerung direkt oder indirekt zu

¹ Letztmals: Vorlage 2014-040, Jahresbericht 2013, Seite 316f.

Gute kommen. Somit kommen gut 90 Prozent der Swisslogelder direkt oder indirekt der Baselbieter Bevölkerung zu Gute.

Frage 3

Wie überwacht der Kanton bei aussserkantonalen Projekten und ausländischen Entwicklungsprojekten konkret die bestimmungsgemässe und korrekte Verwendung der Mittel ?

Der Regierungsrat beauftragte in der Folge des Landratsbeschlusses 1985 die damalige Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit dem Aufbau der ausländischen Entwicklungszusammenarbeit des Kantons Basel-Landschaft. Das Ziel wurde wie folgt definiert: Die Entwicklungszusammenarbeit soll durch die Unterstützung konkreter, überschaubarer Projekte den notleidenden Menschen in der Dritten Welt ermöglichen, ihre Grundbedürfnisse auf Dauer zu befriedigen. Die Möglichkeiten einer kantonalen Entwicklungszusammenarbeit wurden zusammen mit Sachverständigen der [DEZA](#) (Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit) und von Nichtregierungsorganisationen geklärt und die Kriterien festgelegt. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat sich nach einer Pilotphase ab 1986 dafür entschieden, einige wenige Projekte schwergewichtig zu unterstützen. Vorhandene Fachkenntnisse und Infrastrukturen können so genutzt und müssen nicht zuerst mühsam erworben werden.

Bei sämtlichen unterstützten Projekten muss innert 90 Tagen nach Projektrealisierung Bericht über den Projektverlauf erstattet sowie eine Schlussabrechnung unterbreitet werden. Bei mehrjährigen Projektunterstützungen ist zudem Pflicht, jährlich Rechenschaft abzulegen, um die Mittel für das Folgejahr abrufen zu können. Bei allen Projekten, ob im Kanton Basel-Landschaft, in anderen Kantonen oder im Ausland realisiert, ist somit eine lückenlose Berichterstattung Pflicht. Teilweise wird durch die Verantwortlichen der Swisslog-Fondsverwaltung oder andernfalls durch mit der Abwicklung betraute Fachstellen vor Ort kontrolliert.

Frage 4

Erfolgt bei ausländischen Projekten eine Kontrolle vor Ort? Wenn ja, wer nimmt diese vor?

Eine persönliche Kontrolle vor Ort im Ausland ist selten machbar. Gerade auch darum hat sich der Regierungsrat für die Zusammenarbeit mit anerkannten schweizerischen Hilfsorganisationen entschieden, deren Verantwortliche über das notwendige Know-how und über die Kenntnisse vor Ort verfügen. Bei unterstützten Projekten, die auf Initiativen oder dem persönlichen Einsatz vor Ort von Baselbieterinnen und Baselbietern basieren, sind uns die Protagonisten bekannt. Die unterstützten Organisationen verpflichten sich, über den Projektverlauf und die Verwendung der eingesetzten Gelder zu berichten, bei Bedarf auch Revisionsberichte und neutrale Projektevaluationen vorzulegen.

Frage 5

Wieviel Gesuche für Projekte der ausländischen Entwicklungszusammenarbeit gehen jährlich ein und werden letztlich anzahl- und beitragsmässig bewilligt?

Im Schnitt werden jährlich um die 50 Projekte zur Prüfung eingereicht. Je nach Art und Umfang der Gesuche bzw. der zu unterstützenden Projekte ist das etwa ein Dutzend, das berücksichtigt werden kann. Dazu kommen die jeweiligen Gesuche um Sofort- und Katastrophenhilfe. Es gilt derzeit eine Plafonierung auf 1,4 Mio. Franken (10% der Gesamteinnahmen) jährlich.

*Frage 6**Wie bemisst sich bei solchen Projekten die Beitragshöhe?*

Die Beitragshöhe hängt in erster Linie vom konkreten Projekt ab. Die Finanzierung verteilt sich in der Regel auf den Gesuchsteller (mindestens 10% Eigenmittel), die Beteiligung von Partnerorganisationen vor Ort, allenfalls Mittel des DEZA und weitere Spendenzusagen. Unter Berücksichtigung aller finanziellen Beteiligungen Dritter und des konkreten Projektsinhalts muss der Beitrag aus dem Swisslosfonds Basel-Landschaft angemessen sein.

*Frage 7**Verfügt die kantonale Verwaltung des Swisslos-Fonds bei ausländischen Projekten bei der Gesuchsprüfung über genügend eigene Kompetenz? Woher kommt allenfalls Support?*

Die fachliche Kompetenz ist vorhanden und wird stets weiterentwickelt. Aufgrund der obigen Ausführungen wird klar, dass die Kompetenz insbesondere für die Auswahl geeigneter Projektpartner genutzt wird. Dazu wird von einem über Jahrzehnte aufgebauten Netzwerk in Entwicklungshilfebelangen profitiert und es findet ein reger Austausch mit den jeweiligen Verantwortlichen statt. In seinem [Bericht über die Basellandschaftliche Entwicklungszusammenarbeit in den letzten zwanzig Jahren](#) konnte der Regierungsrat im vergangenen Jahr feststellen, dass die Projektauswahl jeweils mit grosser Sorgfalt erfolgte und die Quote erfolgreich durchgeführter Projekte sehr hoch ist. So konnten lediglich zweimal die Mittel nicht dem vorgesehenen Zweck zugeführt werden. Grund dafür waren politische lokale Gegebenheiten. Bei einem einzigen Projekt musste die DEZA um Mithilfe bei der Kontrolle vor Ort gebeten werden, da sich die Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Partner als schwierig herausstellte.

Liestal, 16. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter